

**Verfahrensablauf bei der behördlichen Genehmigung einer bedarfsgesteuerten
NachtKennzeichnung (BNK) an Bestands-Windkraftanlagen (WKA) im Land Brandenburg**
Stand: 14.10.2022

1. Der Vorhabenträger (Antragsteller) zeigt für von ihm auf Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits betriebene Windkraftanlage/n (Bestands-Windkraftanlagen, WKA) die beabsichtigte Ausstattung mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten NachtKennzeichnung beim Landesamt für Umwelt (LfU), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke nach § 15 Abs. 1 BImSchG an.
2. Wenn keine weiteren Änderungen der Windenergieanlage vorliegen, die möglicherweise ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungserfordernis auslösen, stellt das LfU fest, dass die beabsichtigte Ausstattung der WKA mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten NachtKennzeichnung (BNK) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat und damit keiner immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung bedarf (Negativattest).
3. Mit Erteilung dieses Negativattestes informiert das LfU den Vorhabenträger auch darüber, dass er unabhängig von der Entscheidung des LfU und namentlich außerhalb der Fristbestimmung des § 15 BImSchG selbstständig eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzuholen hat. Ohne Genehmigung der LuBB darf an der/den betreffenden WKA eine BNK nicht eingerichtet werden.
4. Das LfU übersendet der LuBB eine Kopie des Negativattestes zur Information.
5. Der Vorhabenträger stellt einen formlosen Antrag auf Genehmigung bei der LuBB. Dieser ist auf dem Postweg an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Außenstelle Schönefeld des LBV, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld zu übersenden. Dieser muss die nach BImSchG erteilte Genehmigungsbescheid-Nr. für die nun mit einer BNK auszustattenden WKA beinhalten. Nachfolgende Unterlagen und Nachweise sind beizufügen:
 - eine Handlungsvollmacht vom Betreiber der WKA (wenn im Auftrag der Antrag gestellt wird)
 - eine Kopie des Feststellungsbescheides nach § 15 BImSchG bzgl. der Ausstattung mit einer BNK an den in Rede stehenden WKA
 - ein aktuell ausgefülltes Datenblatt zum Luftfahrthindernis („Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung“ ist auf der Internetseite zu finden) in Verbindung mit einem topografischen Übersichtsplan mit eingezeichneten Standort bzw. Standorten

- Nachweis der von einer vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle vorgenommenen Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 nebst den dazu vorzulegenden systembezogenen Prüfkriterien,
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.
- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

Zur weiteren Erläuterung des Vorhabens können beigefügt werden:

- Kopie von allgemeinen Dokumentationen, technischen Beschreibungen des BNK-Systems
- Kopie von allgemeinen Dokumentationen, technischen Beschreibungen des WKA-Anlagenherstellers zur Dokumentation von Schnittstellen für Drittanbieter von BNK-Systemen
- Technische Datenblätter und/oder Zertifikate/Eignungsnachweise der nachzurüstenden Infrarotfeuer

Das Antragsschreiben ist in Papierform mit Originalunterschrift vorzulegen. Die beizufügenden Unterlagen und Nachweise können in Papierform (bitte beidseitig bedruckt) oder in digitaler Form als pdf-Dateien auf einer CD-Rom (keine anderen Medien) übergeben werden. Es ist ein Antragsexemplar ausreichend.

6. Die LuBB prüft gem. Anhang 6 Punkt 3 AVV LFH und trifft dann eine Entscheidung hinsichtlich des Einsatzes einer BNK für die beantragten Windkraftanlagenstandorte. Diese Entscheidung folgt einer Prüfung des konkret bestimmten Einzelfalls; eine ggfls. vorgelagerte Einschätzung lokal oder regional beschriebener Umkreise darauf, ob in diesen Bereichen eine BNK generell ausgeschlossen sei, erfolgt nicht. Die LuBB erteilt eine Genehmigung zum Einsatz einer BNK unter **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen**. Diese Genehmigung hat nur in Verbindung mit der bestehenden BImSchG-Genehmigung der jeweils betroffenen Windkraftanlage Bestand.
7. Die LuBB setzt das LfU über die Genehmigung zum Einsatz einer BNK in Kenntnis. Die LuBB unterrichtet nach erfolgter Übermittlung der nach Nr. 5 benannten Unterlagen die Flugsicherungsorganisation nach § 31b Absatz 1 Satz 1 LuftVG (DFS) über den Einsatz einer BNK.
8. Die Überwachung der Nebenbestimmungen zur Kennzeichnungsausführung obliegt der LuBB.